An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft (BMLUK)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: abt-61@bmluk.gv.at.

Wien, am 28.10.2026

Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz – KliG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das Europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz – KliG). Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

1. Allgemeine Würdigung des Entwurfs

Der am 21.9.2026 veröffentlichte Ministerialentwurf zum Klimagesetz (nicht mehr: Klimaschutzgesetz) soll das Klimaschutzgesetz 2011 ablösen, welches seit Beginn 2021 zahnlos ist, da es nur bis zum Jahr 2020 Klimaschutzziele beinhaltete. Österreich hat unionsrechtliche Klimaziele aus der Lastenteilungs-VO[1] und aus dem EU-Klimagesetz[2] zu erfüllen. ÖKOBÜRO begrüßt daher, dass der Entwurf eines neuen Klimagesetzes mit aktuellen

[1] Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156 vom 19.6.2018, 26–42.
[2] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („EU-Klimagesetz“) ABl L 243 vom 9.7.2021, 1–17; idF VO (EU) 2026/667, ABl L 2026/667.

Klimaschutzzielen veröffentlicht wurde. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die verpflichtende Quantifizierung aller Maßnahmen in Tonnen CO_2-Äquivalent samt Prüfung durch das Umweltbundesamt (§ 8 Abs 2 Z 3), die ausdrücklich weisungsfreie und unabhängige Stellung des Wissenschaftlichen Klimabeirats (§ 7 Abs 7), die Begründungspflicht für nicht berücksichtigte Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 6 Abs 5) sowie die jährliche Bewertung klimakontraproduktiver Subventionen (§ 13 Abs 3 Z 2). Der aktuelle Entwurf beinhaltet jedoch gravierende Lücken sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gesetzes und der fehlenden Rechtsschutzmöglichkeit als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Governance-Mechanismen.

2. Selbstbindungsgesetz mit mangelndem Rechtsschutz

Das vorgeschlagene Klimagesetz soll ein Selbstbindungsgesetz werden: Nach § 16 Abs 4 sollen aus dem Gesetz keine subjektiven Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Dies gilt auch für den Klimafahrplan und die Sofortprogramme als Teil des Korrekturmechanismus. § 16 Abs 4 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass diese bloße Planungsdokumente der Bundesregierung und keine Rechtsquellen im Sinne des österreichischen Rechtsquellensystems sind. Dies widerspricht klar der Rechtsprechung des EGMR. In *KlimaSeniorinnen*[3] hat der EGMR ausgesprochen, dass es einen effektiven Zugang zu Gericht bei unzureichendem Klimaschutz braucht. Auch unionsrechtlich ist das heikel, denn der Klimafahrplan ist ein umweltbezogener Plan im Anwendungsbereich des Unionsrechts,[4] für den Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC nach der Rsp des EuGH Zugang zu Gericht verlangt.[5] Wegen des Anwendungsvorrangs kann § 16 Abs 4 diesen Zugang zwar nicht beseitigen, aber erschweren und Rechtsunsicherheit schaffen.

Eine unionsrechts- und völkerrechtskonforme Umsetzung würde verlangen, dass bereits im Gesetz definiert wird, dass der Öffentlichkeit Rechtsschutzmöglichkeiten zugesprochen werden. ÖKOBÜRO fordert, dass nach Veröffentlichung des Klimafahrplans anerkannten Umweltorganisationen, als Vertreterinnen der Öffentlichkeit, die Möglichkeit gegeben werden soll, innerhalb einer gewissen Frist einen Antrag auf Überprüfung hinsichtlich dessen Effektivität zur Erreichung der Klimaschutzziele stellen zu können. Bei Untätigkeit der Bundesregierung ist der Öffentlichkeit das Recht einzuräumen, die Erstellung eines Klimafahrplans zu beantragen, bzw seine Überarbeitung zu fordern, wenn die Maßnahmen des Klimafahrplans nicht dem Klimaneutralitätsziel entsprechen. Wird diesen Anträgen nicht nachgekommen, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

[3] EGMR 9.4.2024 [GK], 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz*.

[4] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl L 328 vom 21.12.2018, 1-77; Art 4 Lastenteilungs-VO; vgl auch § 1 Abs 1 KliG-Entwurf, wonach das Gesetz gerade der Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele dient.

[5] EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*; EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*; EuGH 8.11.2022, C-873/19, *Deutsche Umwelthilfe*.

darüber mit Bescheid abzusprechen. Gegen einen solchen Bescheid besteht dann wiederum die Möglichkeit, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Diese Rechtsschutzmöglichkeit lässt sich aus der EuGH-Rechtsprechung zu den Aktionsprogrammen nach der Nitrat-RL ableiten. Der EuGH entschied diesbezüglich, dass unmittelbar betroffene natürliche und juristische Personen von den zuständigen Behörden verlangen können müssen, ein bestehendes Aktionsprogramm zu ändern oder zusätzliche Maßnahmen zu erlassen, solange der Nitratgrenzwert im Grundwasser überschritten wird.[6] Für anerkannte Umweltorganisationen ist hier die EuGH Rsp in der Sache "Protect" einschlägig, in der der Gerichtshof festgestellt hat, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise für einen Wasserkörper schädigendes Vorhaben gebilligt wird, von einer anerkannten Umweltorganisation angefochten werden können muss. Der EuGH stützt sich dabei auf Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention.[7][8]

3. Fehlende Sektorenziele und unverbindliche Emissions-Reduktionspfade

Im Ministerialentwurf zum Klimagesetz sind verschiedene Klimaziele genannt, genaueres wird erst im Klimafahrplan festgelegt. Im Klimagesetz bekennt sich der Bund einerseits zur Klimaneutralität bis 2040 (§ 1 Abs 4), wobei es bei einem bloßen Bekenntnis bleibt. Andererseits sind die verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen in Anlage 2 nur bis zum Jahr 2030 festgelegt und bilden lediglich die Jahresziele der Lastenteilungs-VO ab (für Österreich –48 % gegenüber 2005). Für den Zeitraum 2031 bis 2040 fehlt ein nationaler Zielpfad gänzlich; § 8 Abs 4 sieht eine Anpassung der Anlage 2 erst nach Inkrafttreten neuer unionsrechtlicher Ziele vor. Das mithilfe der Vorgaben in der Lastenteilungs-VO in der gesamten EU zu erreichende Ziel ist allerdings das Erreichen von Klimaneutralität 2050 und nicht bereits 2040. Die in der Lastenteilungs-VO für Österreich festgelegten Ziele sind daher nicht auf das Erreichen von Klimaneutralität 2040 ausgelegt und dementsprechend befinden sich auch die in Anlage 2 festgelegten Obergrenzen nicht in Übereinstimmung mit dem österreichischen Bekenntnis zu Klimaneutralität 2040.

Widersprüchlich dabei ist außerdem, dass die im Klimagesetz festgelegten Emissionsreduktionsziele gem § 1 Abs 6 iVm Anlage 1 nur Sektoren außerhalb des Emissionshandels sowie die Landnutzung umfassen. Wie mit dieser Einschränkung auf den Nicht-ETS-Bereich das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden soll, ist mehr als fraglich. Die Emissionen der Energiewirtschaft und der Großindustrie fallen damit aus sämtlichen Planungs-, Monitoring- und Korrekturinstrumenten des Gesetzes heraus, obwohl ihre Dekarbonisierung über Genehmigungen, Förderungen und Infrastrukturplanung wesentlich von nationalen Entscheidungen abhängt.

[6] EuGH 3.10.2019, C-197/18, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ua.*

[7] EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, Rn 58.*

Der Korrekturmechanismus gem § 11 soll ebenso nur dann greifen, wenn ein Überschreiten der unionsrechtlichen Klimaziele zu erwarten ist, die Anlage 2 bis 2030 abbildet. Wird dagegen voraussichtlich vom Ziel der Klimaneutralität bis 2040 abgewichen, sind keine Sanktionen im Gesetz vorgesehen. Die dringend erforderlichen Sektorenziele und die dazugehörigen Emissions-Reduktionspfade werden im Entwurf in den Klimafahrplan ausgelagert, der, wie bereits erwähnt, als reines Planungsdokument keinen Normcharakter hat. Die Emissions-Reduktionspfade sind außerdem gem § 8 Abs 2 Z 1 explizit nur als "indikativ" bezeichnet und begründen somit auch keine Verpflichtungen. Im *KlimaSeniorinnen*-Urteil hat der EGMR allerdings ausgesprochen, dass die Staaten nach Art 8 EMRK zu einer effektiven Klimapolitik verpflichtet sind. Dazu zählen insbesondere ein Zeitplan zur Erreichung der Klimaneutralität samt einem verbleibenden Gesamtbudget an Treibhausgasen oder einer gleichwertigen Methode zur Quantifizierung künftiger Emissionen, Zwischenziele und Reduktionspfade (nach Sektoren oder anderen geeigneten Methoden) sowie deren laufende, sorgfältige Aktualisierung auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse. Ein nationales Treibhausgasbudget, wie es ÖKOBÜRO bereits 2021 gefordert hat,[9] sieht der Entwurf nicht vor.

4. Klimafahrplan mit der Möglichkeit sich selbst auszuhebeln

Ein Vorschlag für den Klimafahrplan muss erst bis 30.9.2027 vorgelegt (§ 8 Abs 3) und der Klimafahrplan selbst erst bis Ende 2027 beschlossen werden (§ 8 Abs 1), was die konkrete Maßnahmenausgestaltung für ein weiteres Jahr nach hinten verschiebt. Österreich ist bereits jetzt auf dem Weg, seine unionsrechtlich vorgegebenen Klimaziele bis 2030 nicht erreichen zu können[10], womit erhebliche Kosten für den Ankauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten und ein Vertragsverletzungsverfahren drohen. Zudem fehlt eine verbindliche Verantwortungsaufteilung zwischen Bund und Ländern: Für Maßnahmen in Länderkompetenz verlangt § 8 Abs 2 Z 6 bloß eine Kennzeichnung, und die Kostentragung beim Zertifikatsankauf regelt § 11 Abs 3 nur zwischen den Bundesministerien. Ein Mechanismus, der die Länder für die Zielerreichung in ihren Kompetenzbereichen verbindlich in die Pflicht nimmt, fehlt. Zwar ist in § 31 FAG grob die Kostentragung für den Klimaschutz-Zertifikatsankauf geregelt, diese ist allerdings unzureichend, da eine rein pauschale Aufteilung vorgenommen wird und die tatsächlichen Kosten der Verfehlungen nicht von den jeweiligen Verursachern getragen werden müssen. Es fehlt auch eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach der SUP-RL[11] für den Entwurf des Klimafahrplans, obwohl dieser für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft

[9] *ÖKOBÜRO*, Anforderungen an ein effektives Klimaschutzgesetz (2021) 16 mit Verweis auf *Kirchengast/Steininger*, Treibhausgasbudget für Österreich auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 (Wegener Center, Oktober 2020).

[10] *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2026, https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep1042.pdf (Stand 19.10.2026).

[11] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl L 197 vom 21.7.2001, 30-37.

und Abfallwirtschaft den Rahmen für künftige UVP-pflichtige Projekte setzen kann (Art 3 Abs 2 lit a SUP-RL). Diese Pflicht ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, die festlegt, dass Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn diese in bestimmten in Art 3 Abs 2 lit a der SUP-RL festgelegten Bereichen angesiedelt sind und für künftige Genehmigungsverfahren einen Rahmen festlegen. Das betrifft jeden Rechtsakt, der in dem jeweiligen Bereich Regeln und Verfahren festlegt und dadurch Genehmigungskriterien für die Durchführung von Projekten aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.[12] Da der Klimafahrplan gerade einen solchen Rahmen für künftige Verfahren u.a. in den Bereichen Energie, Landwirtschaft, Verkehr etc. festlegt und die Möglichkeit zum zukünftigen Erlass von Klimaschutzmaßnahmen schafft, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben, ist daher eine SUP für den Klimafahrplan vorzusehen. Die SUP müsste die Umweltauswirkungen der Maßnahmen samt vernünftiger Alternativen systematisch prüfen und eine unionsrechtlich abgesicherte Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen.

Die Standortklausel in § 8 Abs 6 verpflichtet dazu, bei Ereignissen mit „besonders gravierenden volkswirtschaftlichen oder sozialen Folgen“ den Klimafahrplan samt dem Zieljahr der Klimaneutralität zu evaluieren und anzupassen. Das Ziel 2040 steht damit unter einem Standortvorbehalt. Welche Situationen die Klausel auslösen, ist nicht definiert, Schwellenwerte fehlen, der Klimabeirat muss nicht eingebunden werden und ob die Öffentlichkeit nach § 6 Abs 4 zu beteiligen ist, lässt der Entwurf offen. Das steht im Spannungsverhältnis zum Fortschrittsgebot des Art 4 Abs 3 Pariser Übereinkommen,[13] wonach jeder national festgelegte Beitrag über den vorherigen hinausgehen soll. Die Klausel steht zudem im Widerspruch zu § 1 Abs 2 des Entwurfs selbst, der das Temperaturziel des Art 2 Abs 1 Pariser Übereinkommen zur Grundlage aller Ziele erklärt, ein Ziel, das gerade nicht unter Standortvorbehalt steht.

Das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität, an dem sich alle Maßnahmen orientieren, muss daher jedenfalls aus der Evaluierung und Anpassung ausgenommen werden. Spielraum darf es nur beim Weg dorthin geben, mit klar definierten Auslösern und einer verpflichtend zu berücksichtigende Stellungnahme des Klimabeirats sowie einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Abs 4.

5. Korrekturmechanismus ohne automatische Stabilisatoren mit Fokus auf Zertifikatshandel

In § 11 des Entwurfs ist ein Korrekturmechanismus vorgesehen, der bei einem zu erwartenden Überschreiten der für Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimaziele ausgelöst wird, also insbesondere der Jahresziele der Lastenteilungs-VO, nicht aber bei einer

[12] EuGH 25.06.2020, C-24/19, *A u.a.*; EuGH 27.10.2016, C-290/15, *D''Oultremen*t u.a..

[13] Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015, BGBl III 197/2016.

Abweichung vom nationalen Ziel 2040. Für den Erlass des Sofortprogramms sind insgesamt bis zu sechs Monate vorgesehen (drei Monate für den Vorschlag der Steuerungsgruppe, drei Monate für den Beschluss der Bundesregierung, § 11 Abs 1 und 2). Da die maßgebliche Prognose erst am 15. Oktober vorliegt (§ 13 Abs 1 Z 3), wird ein Sofortprogramm regelmäßig erst im Frühjahr des Folgejahres beschlossen. Sofortmaßnahmen, die erst spätestens nach einem halben Jahr beschlossen werden müssen, sind keine Sofortmaßnahmen. Es gibt außerdem keinen Sanktionsmechanismus, wenn nach sechs Monaten keine Sofortmaßnahmen beschlossen wurden. ÖKOBÜRO fordert, dass es in diesem Fall ein Antragsrecht der Öffentlichkeit braucht, um den Erlass von Sofortmaßnahmen einfordern zu können.

Automatische Stabilisatoren, die bei einer drohenden Überschreitung direkt anwendbar werden, sind im Entwurf nicht vorgesehen. Solche hat ÖKOBÜRO bereits im Jahr 2021 vorgeschlagen.[14] Eine Tempolimit-Automatik etwa könnte in Kombination mit weiteren nicht-finanziellen Maßnahmen eingeführt werden, um ein reines Freikaufen zu verhindern. Derartige automatische Stabilisatoren sollte nicht nur bei Überschreitung der bundesweiten Ziele vorgesehen werden, sondern auch für einzelne Sektoren. Als automatischer finanzieller Stabilisator wäre etwa eine an die Zielverfehlung gekoppelte CO_2-Preisstaffelung eine mögliche Option, oder auch die angepasste Verteilung von Steuereinnahmen. So könnten besondere Erfolge im Klimaschutz mit monetären Anreizen belohnt werden und anstatt einer pauschalen Aufteilung der Kosten für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten könnte eine Aufteilung nach tatsächlichen Verfehlungen und Zuständigkeiten angedacht werden. Bisher regelt der Entwurf allerdings nur detailgenau die Kostentragung für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten zwischen den Bundesministerien (§ 11 Abs 3). In § 10 letzter Satz und § 11 Abs 1 wird zwar vorgesehen, dass vorrangig Inlandsmaßnahmen zu verfolgen sind – ohne Quantifizierung ist das aber unverbindlich. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch Zertifikatsankauf von Klimaschutzmaßnahmen im Inland freizukaufen, ohne dass das Gesetz dafür eine Obergrenze oder Konsequenzen vorsieht.

6. Eine Steuerungsgruppe, die sich selbst blockiert und ein Klimabeirat, dessen Empfehlungen übergangen werden können

Die Steuerungsgruppe, die zuständig für die Koordination der gesamten nationalen Klimapolitik und die Ausarbeitung des Klimafahrplans und der Sofortmaßnahmen ist, soll laut dem Entwurf ihre Entscheidungen im Einvernehmen treffen. Die fachliche Steuerungsgruppe umfasst 16 Mitglieder (sieben Bundesministerien, neun Länder), die politische sechs (§ 5 Abs 2 und 3). Einvernehmen bedeutet, dass jedes einzelne Mitglied, also auch jedes einzelne Land, jeden Vorschlag für Klimafahrplan, NEKP und

[14] *ÖKOBÜRO,* Anforderungen an ein effektives Klimaschutzgesetz (2021).

Sofortprogramme blockieren kann, und das auf zwei Ebenen, da Entwürfe beide Zusammensetzungen durchlaufen (§ 5 Abs 1). Da es keinen Ausfallmechanismus gibt, etwa eine Mehrheitsentscheidung nach gescheiterter Einigung, wird sich die Steuerungsgruppe in vielen Fällen in ihren Entscheidungen selbst blockieren. Eine solche bereits absehbare Blockade ist besonders in einem derart zeitkritischen Feld nicht akzeptabel.

Wenn der Klimabeirat, wie § 7 Abs 7 ausdrücklich festhält, weisungsfrei und unabhängig agieren soll, widerspricht die bisher vorgesehene Bestellung der zwölf Mitglieder durch die politisch besetzte Steuerungsgruppe diesem Unabhängigkeitsbestreben. Außerdem ist eine strenge Comply-or-explain-Pflicht bezüglich der wissenschaftlichen Stellungnahmen des Klimabeirats vorzusehen. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit jedenfalls begründet werden muss (§ 6 Abs 5), und dagegen aber keine Gründe angegeben werden müssen, wenn eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats nicht berücksichtigt wird. Auch ist ein Mandat des Klimabeirats vorzusehen, nicht nur im Vorhinein Feedback zur Gestaltung des Klimafahrplans zu geben, sondern auch die nachträgliche Überprüfung anzuregen, sollte dieser nach Ansicht der Wissenschaftler:innen nicht mit dem Klimaneutralitätsziel übereinstimmen. Bislang wird der Klimabeirat über die Empfehlungen zu den Planungsdokumenten hinaus nur auf ausdrücklichen Auftrag der Steuerungsgruppe tätig (§ 7 Abs 1 letzter Satz). Ein Initiativrecht fehlt ebenso wie eigene Ressourcen: Die Tätigkeit ist ehrenamtlich (§ 7 Abs 6), die Geschäftsstelle im Ministerium angesiedelt (§ 7 Abs 5). Ein Gremium, das Klimafahrplan, NEKP und Langfriststrategie wissenschaftlich fundiert begleiten soll, braucht ein eigenes Budget und eine unabhängige Geschäftsstelle.

7. Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schlagseite

Der Klimadialog weist in seiner Umsetzung eine Schlagseite auf. Nur drei der insgesamt 19 Plätze im Klimadialog gehen an anerkannte Umweltschutzorganisationen, während die übrigen Plätze an die im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen Parteien, die Sozialpartner, die Industriellenvereinigung, Städte- und Gemeindebund, den VKI, das Umweltbundesamt sowie Oesterreichs Energie und den Verband Erneuerbare Energie Österreich gehen (§ 6 Abs 2). Die Verteidigung der Interessen von Umwelt und Klima hängt so an weniger als einem Sechstel der in den Klimadialog einbezogenen Öffentlichkeit.

Die Anforderung, einen Wohnsitz in Österreich zu haben, um eine Stellungnahme zu den im Entwurf vorgesehenen Planungsdokumenten abzugeben, ist mit Art 3 Abs 9 Aarhus-Konvention nicht vereinbar, der eine Diskriminierung nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sitz auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung verbietet. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 4 („jede Person, die über 14 Jahre alt ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat“) sind zudem juristische Personen und damit auch Umweltorganisationen nicht erfasst. Das widerspricht Art 2 Abs 4 Aarhus-Konvention, der natürliche und juristische Personen samt ihren Vereinigungen zur Öffentlichkeit zählt. Auch muss keine Stelle, Institution, Organisation o.ä. aktiv von der Stellungnahmemöglichkeit verständigt werden. Im Sinne einer

frühzeitigen und effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit, wie sie Art 7 iVm Art 6 Abs 3 und 4 Aarhus-Konvention für umweltbezogene Pläne verlangt, ist dies anzupassen. Klarzustellen ist schließlich, dass auch Sofortprogramme (§ 11) und Anpassungen nach § 8 Abs 6 der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Abs 4 unterliegen, da gerade sie die Ambition des Klimafahrplans verändern.

Nach § 15 des Ministerialentwurfs wird der Klimabericht, der die Fortschritte bei der Umsetzung des Klimafahrplans darzulegen hat, zwar dem Nationalrat vorgelegt, eine ausdrückliche Pflicht zur Veröffentlichung nach Maßgabe des IFG und UIG fehlt aber – anders als etwa alle Dokumente der Steuerungsgruppe und des Klimabeirats. Besonders dieser Fortschrittsbericht läge aber im besonderen Interesse der Öffentlichkeit, da dieser Aufschluss darüber gibt, wie wirksam die Maßnahmen sind und wie konsequent sie umgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Monitoringberichte nach § 13, für die der Entwurf nicht einmal einen Adressaten nennt. Gerade solche Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung umweltbezogener Pläne sind nach Art 5 Abs 5 lit a Aarhus-Konvention und Art 7 Abs 2 lit c UIRL (RL 2003/4/EG) aktiv zu verbreiten.

8. Kohlenstoffmanagement statt vorrangige Kohlenstoffvermeidung und ein Klimacheck ohne Konsequenzen

Im Entwurf ist nicht vorgesehen, dass Treibhausgasemissionen vorrangig zu vermeiden sind. Stattdessen wird “Kohlenstoffmanagement” als Beratungsgegenstand des Klimabeirats genannt (§ 7 Abs 1 und 3) und es werden weder Leitlinien für ein solches mögliches Management noch die Beschränkung von Kohlenstoffmanagement auf tatsächlich unvermeidbare Prozessemissionen vorgesehen. Der Vorrang der Emissionsvermeidung muss gesetzlich verankert werden.

Der Klimacheck in § 12 verweist nur auf die ohnehin bestehenden Regelungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (§ 17 BHG 2013) und erfasst nur Vorhaben des Bundes. ÖKOBÜRO fordert einen verbindlichen und vor allem unabhängigen Klimacheck, der verpflichtend umzusetzende Konsequenzen bei einem negativen Ergebnis vorsieht und auf Bundes- und Landesrecht, sowie auf Art-15a-Vereinbarungen gleichermaßen anzuwenden ist.

9. Zusammengefasste Forderungen

- Rechtsschutzmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bei Untätigkeit oder nicht ausreichender Ambition der Maßnahmenplanung für alle Planungsdokumente inkl. allfälligen Sofortprogrammen
- Berücksichtigung des ETS-Bereichs im Klimaneutralitätsziel 2040 und in den Planungsdokumenten des Gesetzes
- Ergänzung von verbindlichen Sektorenzielen und Reduktionszielpfaden für die Jahre ab 2030 bis zur Klimaneutralität 2040 sowie eines nationalen Treibhausgasbudgets
- SUP für den Entwurf des Klimafahrplans nach der SUP-RL
- Klimaneutralität bis 2040 aus der Evaluierungspflicht des § 8 Abs 6 ausnehmen und das Fortschrittsgebot in der Anpassung der Maßnahmen berücksichtigen
- Kürzere Fristen für das Sofortprogramm und Vorschreiben automatischer Stabilisatoren anstatt Fokus auf Freikauf durch Zertifikatsankauf
- Einstimmigkeitserfordernis im Entscheidungsfindungsprozess der Steuerungsgruppe streichen; verbindliche Verantwortung der Länder für Maßnahmen in ihrem Kompetenzbereich ergänzen
- Auswahl der Mitglieder des Klimabeirats durch ein politisch unabhängiges Gremium, verpflichtende Comply-or-explain-Pflicht für dessen Stellungnahmen und Anregung einer nachträglichen Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen durch den Klimabeirat ermöglichen; eigenes Budget und unabhängige Geschäftsstelle
- Mehr Plätze im Klimadialog für anerkannte Umweltorganisationen
- Wohnsitzerfordernis für Stellungnahmen streichen, Stellungnahmerecht juristischer Personen klarstellen und Öffentlichkeitsbeteiligung auch für Sofortprogramme und Anpassungen nach § 8 Abs 6
- Ausdrückliche Pflicht zur Veröffentlichung des Klimaberichts und der Monitoringberichte nach §§ 13 und 15
- Unabhängiger Klimacheck mit verpflichtenden Maßnahmen bei negativem Ergebnis und Einbezug aller Bundes-/Landes- und Art-15a-Vereinbarungen

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung
Justice & Environment Österreich